

# **Satzung Förderverein Onkologie Ostwürttemberg e.V**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Onkologie Ostwürttemberg e.V.“ Er hat seinen Sitz in Mutlangen, Sitz der Geschäftsstelle ist Schechingen. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäb. Gmünd eingetragen und wird nach Umschreibung seit 18.06.2015 beim AG Ulm geführt.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist, die onkologische Versorgung von Tumorpatienten über das bisher bestehende Ausmaß hinaus zu fördern und eine Anlaufstelle für Tumopatienten und Angehörige neu zu schaffen. Darüber hinaus sollen weitere Aktivitäten wie z.B. die Förderung der Palliativmedizin mit einbezogen werden. Im Einzelnen soll die psychoonkologische Versorgung der Tumorpatienten durch die Einrichtung einer Planstelle für Psychoonkologie verbessert werden. Weiterhin ist die Einrichtung einer psychosozialen Krebsberatungsstelle für Betroffene und Angehörige geplant.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Die Mittel des Vereins sollen ausschließlich zur Förderung der in §2 der Satzung genannten Einrichtungen verwendet werden. Etwaige Gewinne werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitarbeit im Verein geschieht ehrenamtlich. Der Verein wird keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen entlohen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, sobald der Vorstand dem Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich zum Jahresende erfolgen muss
- b) durch Tod
- c) durch einen 2/3-Mehrheitsbeschuß der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied den Vereinszielen zuwidergehandelt hat.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzender
- Schatzmeister(in)
- Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 2 Geschäftsjahre gewählt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch einen 2/3-Mehrheitsbeschuß der Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der Vorsitzende, der Schatzmeister(in) und der Schriftführer. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich vom Vorstand schriftlich mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden, die Einladung zur Mitgliederversammlung soll mindestens 2 Wochen vor dem Termin erfolgen.

Die Mitgliederversammlung regelt mit Beschlussfassung in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht vom Vorstand entscheiden oder geregelt werden. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Tätigkeit und Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung erfolgt nach Abschluß eines Geschäftsjahres. Die Mitgliederversammlung bestellt hierzu einen Kassenprüfer. Der Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Begutachtung und zur Entlastung des Schatzmeisters vorgelegt.

## **§ 10 Vereinsauflösung**

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheitsbeschuß der anwesenden Mitglieder den Verein als aufgelöst erklären. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seiner bisherigen Zwecke wird ein eventuell vorhandenes Vermögen dem Verein der Freunde der Stauferklinik e.V. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zugeführt.

Die Satzung wurde errichtet am 31. Juli 2006

Änderung der Satzung am 12. März 2013

Änderung der Satzung am 19.Januar 2021

Änderung der Satzung am 09. November 2022

Änderung der Satzung am 21.01.2026

Mutlangen, 26.01.2026